

Stadt Neustadt in Sachsen



Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen
 Einwohnermeldeamt
 Markt 1
 01844 Neustadt in Sachsen

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde

Name: Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Hiermit widerspreche ich (Zutreffendes bitte ankreuzen),

1.	der Weitergabe meiner Daten an öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften, der mein Ehepartner/Ehepartnerin/ mein minderjähriges Kind, meine Eltern (nur im Falle der Minderjährigkeit der/des Antragsteilenden) angehören - während ich diesen nicht angehöre (§ 30 Abs. 2 Satz 3 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
2.	der Auskunftserteilung über meiner Meldedaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z.B. bei Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung. (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
3.	der Weitergabe meiner Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubilaren. (§ 33 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
4.	der Weitergabe meiner Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Ehejubilaren. (§ 33 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
5.	der Veröffentlichung meiner Daten in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken oder der Übermittlung meiner Daten an Andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke (§ 33 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
6.	der Erteilung der Einfachen Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufes über das Internet (§ 32 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
7.	der Erteilung einer Melderegisterauskunft, die erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird (siehe BVerwG, Urteil v. 21.06.2006 - 6 C OS/O5; vgl. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Nr. 5.3.5).	<input type="checkbox"/>
8.	der Datenübermittlung an das Bundesamt der Wehrverwaltung (Gemäß § 58 Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (WehrRÄndG2011) erfolgt eine Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich)	<input type="checkbox"/>
Neustadt in Sachsen, den Unterschrift:		

Bitte ausdrucken, ausfüllen und bei der Meldestelle (Rathaus Neustadt in Sachsen, Markt 1) abgeben bzw. faxen unter 03596 569283 oder per E-Mail unter meldebehoerde@neuctst-sachsen.de.
 Telefon für Rückfragen: 03596 569233/237

Belehrung zu § 202a StGB gemäß „ 23 Abs. 5 BMG

Es erfolgt eine Belehrung zu § 202a des Strafgesetzbuches (StGB) für die anmeldende Person bei Anmeldung mehrerer Personen gemäß § 23 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG): „Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Hinweis aufgrund von Landesdatenschutzgesetzen

Hinweise bei der Erhebung von Meldedaten können nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtet sein. Dies kommt für die landesrechtlichen Regelungen in Betracht, nach denen für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 BMG aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten Aufklärungs- bzw. Hinweispflichten für den Fall, dass die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Falle ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären.

Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben die Voraussetzung für die Gewährung von Rechten sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen die Meldebehörden auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von der betroffenen Person ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Dem Antragsteller soll bewusst gemacht werden, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie bei dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, z.B. durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfetelefon.de, Tel.: 08000116016) hinweisen.